Satzung der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal

vom 04.10.2011 mit den Änderungen vom 18.07.2014 und 23.10.2014

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich auf Grund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV.NRW. S. 516), folgende Satzung. Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - HWVO NRW vom 06.10.2005 wird durch diese Satzung nicht berührt.

Inhaltsübersicht:

I. Studierendenschaft
§ 1 Die Studierendenschaft
§ 2 Die Aufgaben der Studierendenschaft
§ 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

II. Die Organe der Studierendenschaft
§ 4 Die Organe der Studierendenschaft

III. Das Studierendenparlament
§ 5 Das Studierendenparlament
§ 6 die Wahl des StuPa
§ 7 Die Amtszeit des StuPa
§ 8 Mitglieder des StuPa
§ 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa
§ 10 das Präsidium des StuPa
§ 11 Aufgaben des Präsidiums
§ 12 Beschlussfähigkeit
§ 13 Ausschüsse des StuPa
§ 14 Organisation der Ausschüsse
§ 15 Auflösung des Studierendenparlaments und Neuwahlen

IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
§ 16 Der AStA
§ 17 Zusammensetzung
§ 18 Wahl des Vorsitz, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten
§ 19 Die Referate sowie die Referentinnen und Referenten
§ 20 Die autonomen Referate
§ 21 Die Organisation der autonomen Referate
§ 22 Amtszeit der Mitglieder des AStA

V. Der Schlichtungsrat (SR)
§ 23 Der Schlichtungsrat (SR)
§ 24 Zusammensetzung und Wahl
§ 25 Beschlüsse
§ 26 Ausscheiden

VI Vollversammlung und Urabstimmung
§ 27 Vollversammlung
§ 28 Urabstimmung

VII. Fachschaften
§ 29 Fachschaften
§ 30 Satzung der Fachschaft
§ 31 Die Organe der Fachschaft
§ 32 Regelungskompetenz/Fachschaftsabteilungen
§ 33 Selbstbewirtschaftungsmittel/Mittelbewirtschaftung

VIII. Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)
§ 34 Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)
§ 35 Organisation der FSRK
§ 36 Hinwirkungsrecht

IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 37 Grundsätzliches
§ 38 Aufstellung und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans
§ 39 Kassenwesen
§ 40 Rechnungsprüfung
§ 41 Finanzreferentin oder Finanzreferent
§ 42 Mittelbewirtschaftung durch die autonomen Referate
§ 43 Haushaltsausschuss

X Allgemeine Bestimmungen
§ 44 Angestellte der Studierendenschaft
§ 45 Unvereinbarkeiten
§ 46 Öffentlichkeit
§ 47 Zweit- und Gasthörer
§ 48 Satzungsänderungen
§ 49 Veröffentlichung
§ 50 In-Kraft-Treten

I. Studierendenschaft

§ 1
Die Studierendenschaft

(1) Die an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Bergischen Universität Wuppertal, die sich in Fachschaften untergliedert.
(2) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaften beizutreten.
(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fachschaften.

§ 2
Die Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Aufgaben der Studierendenschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Die Fachschaft übernimmt die Aufgaben der Studierendenschaft aus dem Hochschulgesetz gemäß Absatz 1 und dieser Satzung für ihre jeweiligen Mitglieder. Sie hat dabei die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.
~~(3) Die Studierendenschaft fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Studierendenschaft sowie in ihren Organen und Gremien und wirkt auf die Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind geschlechtsspezifische Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).~~
~~(4) Die Studierendenschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben an der sozialen Förderung von Studierenden mit. Sie berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender sowie Studierender mit Kindern.~~

§ 3
Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen, Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften. Mitglieder in diesen Organen, Gremien und Ausschüssen sind zur gegenseitigen Amtshilfe und Kooperation verpflichtet. Sie haben mit bestem Können und Wissen ihre Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.
(2) Kein Mitglied der Studierendenschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner ethnischen Herkunft, seiner Sprache, seines Alters, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sexuellen Orientierung und Identität, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ausgeschlossen werden. Niemand

darf wegen seiner oder ihrer Behinderung benachteiligt werden. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach seiner Eignung und Befähigung gleichen Zugang zu jedem hochschulöffentlichen Amt in der Studierendenschaft und in seiner Fachschaft.

(3) Inhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn das für die Wahl der entsprechenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zuständige Organ oder Gremium dem zustimmt und ~~eine weitere~~ die Weiterführung der Funktion gesichert ist.

(4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können die zuständigen Organe eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. Die Aufwandsentschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Aufwand stehen und darf Mitglieder in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person eine Höhe 670 Euro nicht überschreiten.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa) und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat sowie das Stimmrecht auf der Vollversammlung der Studierendenschaft einschließlich einer Urabstimmung und auf der Fachschaftsvollversammlung seiner Fachschaft.

(6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an die jeweiligen Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie in seiner Fachschaft an die entsprechenden Organe und Gremien zu richten. Anfragen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen während Vorlesungszeiten und vier Wochen während vorlesungsfreien Zeiten zu beantworten. Näheres dazu regeln die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien.

(7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

II. Die Organe der Studierendenschaft

§ 4
Die Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. ~~der Schlichtungsrat (SR)~~

~~(2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.~~

III. Das Studierendenparlament

§ 5
Das Studierendenparlament (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft.
(2) Die Aufgaben des StuPa sind:
1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen.
2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen.
3. Die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen.
4. Die Beitrags- und die Wahlordnung der Studierendenschaft zu beschließen.
5. Die weiteren Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen.
6. Den Haushaltsplan der Studierendenschaft festzustellen und zu kontrollieren.
7. Die Mitglieder des Vorsitz des AStA und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zu wählen sowie an der weiteren AStA-Bildung gemäß dieser Satzung mitzuwirken.
8. Die Ausschüsse des StuPa einzurichten und besetzen.
9. Über die Entlastung bzw. die Nichtentlastung des AStA zu entscheiden.

(3) Näheres zum StuPa regelt die Geschäftsordnung des StuPa, die vom StuPa beschlossen wird.

§ 6
Die Wahl des StuPa

(1) Das StuPa wird von allen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
(2) Näheres zur Wahl des StuPa regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
(3) Die zur Wahl stehenden Listen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

§ 7
Die Amtszeit des StuPa

(1) Das StuPa wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten StuPa. Die reguläre Neuwahl des StuPa findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt.
(2) Die Regelungen gemäß § 15 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8
Mitglieder des StuPa

(1) Das StuPa hat grundsätzlich 21 Mitglieder.

(2) Sie sind Vertreterinnen und Vertreter der ganzen Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und bei der Ausübung ihres Mandats nur ihrem Gewissen unterworfen.
(3) Die Mitglieder des StuPa haben grundsätzlich das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStA einzusehen und Rechenschaft zu fordern. Der AStA muss die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorlegen. Zuvor hat eine entsprechende Datenschutzbelehrung zu erfolgen.

§ 9
Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa

(1) Ein Mitglied des StuPa scheidet aus diesem Organ aus durch:
1. Niederlegung des Mandats,
2. Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
3. Tod.

(2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Mandats regelt die Wahlordnung.

§ 10
Das Präsidium des StuPa

(1) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern des StuPa.
(2) Auf der ersten Sitzung zu Beginn seiner Amtszeit wählt das StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. Erhält eine oder einer der vorgeschlagenen Kandidierenden auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums ist unmittelbar nach dessen Wahl festzulegen und dem Rektorat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
(4) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers während einer Amtszeit mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des StuPa abberufen werden.

§ 11
Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzung verantwortlich.
(2) Das Präsidium hat das StuPa mindestens einmal alle acht Wochen einzuberufen.
(3) Das Präsidium muss das StuPa unverzüglich einberufen, wenn:
1. 1% der Mitglieder der Studierendenschaft
2. fünf seiner Mitglieder oder
3. der AStA oder
4. die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) oder
5. eine Fachschaft unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangen.

(4) Die Mitglieder des StuPa müssen zu der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.
(5) Die Sitzungstermine sind der Studierendenschaft durch Aushang rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12
Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament fasst grundsätzlich Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
(2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft, der Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des StuPa bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.
(3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13
Ausschüsse des StuPa

(1) Das StuPa richtet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss ein. Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AstA angehören dürfen.
(2) Der Wahlausschuss ist nach der Regelung der Wahlordnung der Studierendenschaft vor der Wahl des StuPa zu wählen. Seine Zusammensetzung richtet sich nicht nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Im Falle einer Urabstimmung gemäß § 28 dieser Satzung ist ein aus sieben Mitgliedern bestehender Urabstimmungsausschuss einzurichten.
(4) Das StuPa hat im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse das Recht und auf Antrag von 5 seiner Mitglieder, auf Antrag der FSRK oder des AstA die Pflicht einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss einzurichten. Der Antrag der FSRK bedarf der Mehrheit ihrer Mitglieder.
(5) Als weitere Ausschüsse werden eingerichtet:
   1. der Härtefallausschuss (5 Mitglieder),
   2. der Sozialausschuss (3 Mitglieder).
(6) Das StuPa ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse (7 Mitglieder) einzurichten.

§ 14
Organisation der Ausschüsse

(1) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague das Stärkeverhältnis auf Grund der Sitzverteilung im Studierendenparlament festzulegen. Abweichend davon besteht der Sozialausschuss aus: der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten und einem weiteren vom StuPa zu bestimmenden Mitglied. Anstelle der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten kann auch ein Mitglied des AStA-Vorsitzes treten.
(2) Bei der konstituierenden Sitzung eines Ausschusses führt ein Mitglied des StuPa-Präsidiums eine Datenschutzbelehrung durch.
(3) Jeder Ausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bestimmungen aus § 5 Absatz 2 Nr. 7 bleiben hiervon unberührt.
(4) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit des StuPa. Im Falle eines Wahlprüfungsverfahrens endet die Amtszeit des zuständigen Ausschusses mit Abschluss dieses Verfahrens. Die Ausschüsse gemäß § 13

Absatz 2 und Absatz 5 üben ihre Funktion bis zu einer Neukonstituierung weiter aus.

(5) Näheres zu den Ausschüssen regeln ihre Geschäftsordnungen, die von den Ausschüssen beschlossen werden und der Bestätigung durch das StuPa bedürfen. Ansonsten gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des StuPa. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 15
Auflösung des Studierendenparlaments und Neuwahlen

(1) Das Studierendenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seine Selbstauflösung beschließen. Das Präsidium des StuPa teilt dies unverzüglich dem Präsidium oder dem Rektorat der Hochschule mit, damit dieses unverzüglich Neuwahlen anordnen kann. § 7 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Ist das Studierendenparlament bei drei aufeinander folgenden Sitzungen auf Grund zu geringer Teilnahme nicht beschlussfähig, kann es auf einer vierten, ordentlich hierzu eingeladenen Sitzung mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder feststellen, dass es auf Dauer beschlussunfähig ist.

(3) Ist das Studierendenparlament auf Dauer beschlussunfähig ~~oder die Zahl seiner Mitglieder unter fünfzehn gesunken, ohne dass die freigewordenen Plätzen durch Nachrücker besetzt werden können,~~ so teilt die oder der Vorsitzende des StuPa dies dem Rektorat mit, damit dieses die Auflösung des Studierendenparlaments und seine ~~unverzügliche~~ Neuwahl anordnen kann.

(4) Je nach Restamtszeit des aufgelösten Studierendenparlaments kann das Rektorat in Ansehung der zuständigen Landesgesetze eine Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit des neuen Studierendenparlaments festlegen.

V. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16
Der AStA

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem Mitglied des AStA-Vorsitz und einem weiteren Mitglied des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Geschäfte bis zu 500 €.

(3) Der Vorsitz des AStA vertritt den AStA. Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Organe der Studierendenschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz das Präsidium oder das Rektorat der Hochschule zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des AStA sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Sitzungen des StuPa anwesend sein.

(5) Die Mitglieder des AStA sind auf Einladung des StuPa verpflichtet, den Mitgliedern des StuPa und seinen Ausschüssen Auskunft zu geben.
(6) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, ihre Beschlüsse sowie Entscheidungen des Studierendenparlaments bekannt zu geben.
(7) Der AStA ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als ein Drittel, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder sowie ein Mitglied des AStA-Vorsitzes anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder der autonomen Referate des AStA werden hierbei nicht mitgezählt. Die Geschäftsordnung des AStA kann vorsehen, dass für eine Beschlussfassung des AStA mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des AStA anwesend sein muss.
(8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA, die von der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des AStA beschlossen wird und dem StuPa anzuzeigen ist. Die Bestimmungen des VwVfG NRW finden entsprechend Anwendung.

§ 17
Zusammensetzung

(1) Der AStA besteht aus:
1. den Mitgliedern des Vorsitz,
2. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten,
3. den weiteren Referentinnen und Referenten,
4. den Referentinnen und Referenten der ~~ständigen~~ autonomen Referate,
5. ~~den Referentinnen und Referenten der weiteren autonomen Referate~~.

(2) Die Geschäftsordnung des AStA regelt die Stimmverteilung im AStA-Plenum. Jedes autonome Referat hat grundsätzlich eine Stimme im AStA-Plenum. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass alle Referentinnen und Referenten der autonomen Referate stimmberechtigt sind.

§ 18
Wahl des Vorsitz, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten

(1) Das Studierendenparlament wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder einzeln die Mitglieder des Vorsitz sowie die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten.
(2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorsitz ist unmittelbar nach dessen Wahl festzulegen und dem Rektorat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
(3) Einzelne Mitglieder des Vorsitzes sowie die Finanzreferentin oder der Finanzreferent können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers während einer Amtszeit abberufen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 19
Die Referate sowie die Referentinnen und Referenten

(1) Die Referate werden vom StuPa auf Vorschlag des Vorsitzes des AStA eingerichtet.
(2) Der Referentinnen und Referenten werden vom AStA-Vorsitz mit Zustimmung des StuPa bestellt und entlassen.

§ 20
Die autonomen Referate

(1) Die autonomen Referate haben grundsätzlich die Aufgabe, die Belange anerkannt oder potentiell benachteiligter Studierendengruppen zu vertreten und daran mitzuwirken, bestehende Nachteile für diese zu beseitigen. Hiervon abweichend hat das autonome Fachschaftenreferat die Aufgabe den Fachschaften die Mitwirkung in Angelegenheiten der Studierendenschaft gemäß § 34 Absatz 2 zu ermöglichen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die ~~ständigen~~ autonomen Referate sind: Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat, das Behindertenreferat, das Fachschaftenreferat~~,~~ und das Frauen- und Queerreferat ~~und das Queerreferat~~.

(4) Das StuPa kann für eine AStA-Amtszeit weitere autonome Referate einrichten, wenn und soweit die Beseitigung von Nachteilen weiterer anerkannt oder potentiell benachteiligter Studierendengruppen oder organisatorische Gründe dies erforderlich machen.

§ 21
Die Organisation der autonomen Referate

(1) Die Bestellung und die Entlassung der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate für eine AStA-Amtszeit erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe; die der Referentinnen und Referenten des autonomen Fachschaftenreferates erfolgt durch Beschluss der FSRK. Eine Vollversammlung oder eine FSRK-Sitzung zur Bestellung der Referentinnen oder Referenten der autonomen Referate für eine neue Amtszeit darf frühestens vier Wochen vor Beginn dieser Amtszeit erfolgen.

(2) Jedes autonome Referat besteht aus höchstens ~~sieben~~ einer Referentin~~nen~~ bzw. ~~und~~einem Referenten sowie einer stellvertretenden Referentin bzw. einem stellvertretenden Referenten.~~,~~

(3) Bei der Beschlussfassung der Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Teilnehmer. Auf Wunsch eines Teilnehmers hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.

(4) Die Bestellung und die Entlassung gemäß Absatz 1 bedarf der Bestätigung durch das StuPa. Der Vorsitz des AStA kann für den Zeitraum bis zur nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuPa eine vorläufige Bestätigung vornehmen.

(5) Vollversammlungen der entsprechenden Studierendengruppen müssen zwei Wochen im Voraus durch Aushang bekannt geben werden. Näheres kann die Wahlordnung der Studierendenschaft regeln.

(6) Die Durchführung der Vollversammlung ist Sache der entsprechenden Studierendengruppe. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung der Vollversammlung und zur Bestellung der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des autonomen Referats, die der Beschlussfassung der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe bedarf.

§ 22
Amtszeit der Mitglieder des AStA

(1) Die Amtszeit des AStA endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten StuPa.
(2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt.
(3) Eine vorzeitige Neuwahl der Mitglieder des AStA-Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten während einer Amtszeit ist zulässig. Mit dieser Neuwahl endet auch das Amt der bisherigen Referentinnen und Referenten, nicht aber das der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate.

V. Der Schlichtungsrat (SR)

§ 23
Der Schlichtungsrat (SR)

(1) Der Schlichtungsrat kann in Streitfragen zwischen den Organen einberufen werden. Er berät die Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und schlichtet in Streitfragen zwischen diesen Organen und Gremien.
(2) Der Schlichtungsrat berät und schlichtet:
   1. über die Auslegung dieser Satzung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs der Studierendenschaft, der FSRK oder eines Organs einer Fachschaft;
   2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, der FSRK und Organen der Fachschaften mit dieser Satzung;
   3. bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten der Studierendenschaft und der Fachschaften, insbesondere bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung;
   4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Studierendenschaft und den Fachschaften oder zwischen zwei oder mehreren Fachschaften;
   5. in weiteren ihm durch StuPa-Beschluss zugewiesenen Fällen.
(3) Näheres kann der Schlichtungsrat in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung regeln. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des StuPa entsprechend und sinngemäß.

§ 24
Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Schlichtungsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die zur Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet sind. Sie unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft sowie den weiteren Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und der Fachschaften.
(2) Die Mitglieder werden jeweils zu einem Drittel vom StuPa, dem AStA und der FSRK gewählt.

1. die zwei Mitglieder, die vom StuPa gewählt werden, dürfen nicht dem AStA, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören;
2. die zwei Mitglieder, die vom AStA gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören;
3. die zwei Mitglieder, die von FSRK gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa oder dem AStA angehören.

(3) Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt für den konkreten Anrufungsgrund des Schlichtungsrates jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa, des AStA und der FSRK.
(4) Nach der Feststellung des schriftlichen Schlichtungsergebnisses endet ihre Amtszeit.
(5) Die zuständigen Organe und Gremien können ihre zwei Mitglieder auch für die Dauer ihrer Amtszeit wählen.

§ 25
Beschlüsse

(1) Die Feststellung des Schlichtungsergebnisses erfolgt durch Beschluss der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
(2) Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
(3) Für eine Beschlussfassung müssen alle Mitglieder anwesend sein. Erfolgt der Beschluss im Umlaufverfahren, müssen alle Mitglieder beteiligt sein und die Beschlussfassung protokolliert werden.
(4) Die überstimmten Mitglieder haben das Recht ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum darzulegen.

§ 26
Ausscheiden

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Schlichtungsrat aus:
1. durch Niederlegung des Mandats;
2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft;
3. durch Tod;
4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

(2) Eine Abwahl eines Mitgliedes während eines Verfahrens vor dem Schlichtungsrat ist unzulässig.

VI. Vollversammlung und Urabstimmung

§ 27
Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft.
(2) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse in Form von Urabstimmungen gemäß § 28. Sie finden an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Sie wird mit einem Plenum eröffnet, in dem die Beschlussvorlagen diskutiert werden, und endet mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses. Die Vollversammlung kann Empfehlungen in Form einer Abstimmung geben.

(3) Der Termin für das Plenum der Vollversammlung ist sieben Tage vorher bekannt zu geben.
(4) Die Leitung und Durchführung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des StuPa.
(5) Die Durchführung erfolgt auf Grund der Geschäftsordnung des StuPa.

§ 28
Urabstimmung

(1) Das StuPa hat in Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn dies 5% der Mitglieder der Studierendenschaft, das StuPa, der AStA oder die FSRK verlangen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform. Das StuPa richtet daraufhin einen siebenköpfigen Urabstimmungsausschuss ein.
(2) Das StuPa-Präsidium gibt auf Antrag innerhalb von sieben Tagen die Listen zur Sammlung der Unterschriften aus. Die gesammelten Unterschriften müssen spätestens vier Vorlesungswochen nach Ausgabe der Listen beim Urabstimmungsausschuss eingereicht werden.
(3) Die Urabstimmung ist innerhalb von dreizehn Vorlesungswochen nach Eingang des Antrages des StuPa, des AStA oder der FSRK bzw. dreizehn Vorlesungswochen nach Ausgabe der Unterschriftenlisten unter Verwendung von Urnen an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen. Das StuPa beschließt den Termin für den ersten Abstimmungstag. Die für die Wahlen zum StuPa geltenden Regelungen über die Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlsicherung, Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung gelten für die Urabstimmung sinngemäß.
(4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens ~~3~~20% der ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. ~~Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.~~
(5) Der Schlichtungsrat hat gemäß der gültigen Wahlordnung der Studierendenschaft bei Anfechtungen die Urabstimmung zu überprüfen.
(6) Eine Änderung oder Aufhebung eines Urabstimmungsbeschlusses ist nur durch eine Urabstimmung möglich.
(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

VII. Fachschaften

§ 29
Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gliedert sich in Fachschaften.
(2) Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft. Satz 1 gilt entsprechend für fachbereichsanaloge Strukturen, die keinem Fachbereich zugeordnet werden können. Die Fachschaft ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die

wiederum eine selbstständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft, das für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge eingeschrieben ist, der oder die mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, entscheidet sich bei der Einschreibung für die Mitgliedschaft in einem Fachbereich und damit für die Mitgliedschaft in der entsprechenden Fachschaft gemäß Absatz 2.

§ 30
Satzung der Fachschaft

(1) Die Fachschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung triff Regelungen insbesondere über:

1. Die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Fachschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Fachschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Grundzüge der Mittelbewirtschaftung gemäß der HWVO,
5. das Verfahren bei Fachschaftsvollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(3) Die Satzung der Fachschaft wird auf einer Fachschaftsvollversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 31
Die Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(2) Die Satzung der Fachschaft kann vorsehen, dass anstelle der Fachschaftsvollversammlung eine ständige Fachschaftsvertretung tritt, deren Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Fachschaft und ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Ihre Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen durch diese Satzung und durch die Satzung der Fachschaft bestimmt.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Die Bestimmungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechende Anwendung.

(5) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500,00 €. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel hinaus noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-

Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Wertgrenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.

(6) Der Vorsitz des Fachschaftsrates hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaften zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) zu informieren.

(7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 32
Regelungskompetenz/Fachschaftsabteilungen

(1) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung selbst.

(2) Die Fachschaften können sich nach Maßgabe ihrer Satzungen in Abteilungen untergliedern. Die Satzung der Fachschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaftsabteilungen einschließlich ihrer Organe und der Grundzüge der Mittelbewirtschaftung durch diese.

§ 33
Selbstbewirtschaftungsmittel/Mittelbewirtschaftung

(1) Die Fachschaften erhalten Selbstbewirtschaftungsmittel und können die Studierendenschaft im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtlich vertreten. Die gewählte Finanzreferentin oder der gewählte Finanzreferent des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel entsprechend der Vorschriften der HWVO verantwortlich und muss der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl bekannt geben werden.

(2) Die Fachschaften dürfen gemäß der HWVO Rücklagen bilden, jedoch keine Kredite aufnehmen.

(3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft ist zur Kenntnisnahme der HWVO verpflichtet.

(4) Die Regelung der Mittelzuweisung an die Fachschaften erfolgt durch die FSRK.

VIII. Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

§ 34
Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

(1) Die FSRK ist ein Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal.

(2) Durch die FSRK wirken die Fachschaften durch Kooperation und Kommunikation in eigenen Angelegenheiten zusammen und in Angelegenheiten der Studierendenschaft mit.

§ 35
Organisation der FSRK

(1) Die FSRK besteht aus den Fachschaftsratsmitgliedern der Fachschaften, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Fachschaften vertreten werden.
(2) Jede Fachschaft hat die gleiche Anzahl an Stimmen. Die Stimmen können nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.
(3) Die FSRK hat einen Vorsitz, der zur Sitzung einberuft. Der Vorsitz hat einzuberufen, wenn mindestens zwei Fachschaften oder der AStA dies beantragen. Der Vorsitz kann aus mehreren Mitgliedern bestehen.
(4) Die FSRK fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter. Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
(5) Die FSRK regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst. Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§ 36
Hinwirkungsrecht

Die FSRK wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Organe der Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung erfüllen. Hält die FSRK Beschlüsse, Maßnahmen, Unterlassungen, Haushaltsführung oder Wahlen der Fachschaften für rechtswidrig, so kann der Vorsitz der FSRK mit Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder oder deren Vertreter Abhilfe verlangen. Sollte durch die betroffene Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so hat der Vorsitz der FSRK das Rektorat zu informieren. Der Vorsitz der FSRK hat das Recht und auf Antrag des Vorsitzes eines Fachschaftsrates die Pflicht, das Rektorat unverzüglich zu informieren.

IX. Haushalts-und Wirtschaftsführung

§ 37
Grundsätzliches

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von ihren Mitgliedern. Näheres regelt die Beitragsordnung.
(3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO) und die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Für die Fachschaften ist die HWVO entsprechend und sinngemäß anzuwenden.
~~(3)~~(4) Die oder der gemäß § 25 HWVO zur fachlichen Unterstützung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten Beauftragte kann ein Beschäftigter der Bergischen Universität sein. Der AStA kann auch mit anderen Studierendenschaften nordrhein-westfälischer Hochschulen eine oder einen gemeinsamen Beauftragte/n bestimmen. Die Beauftragung erfolgt im

Umfang von 5 Stunden pro Woche. Die Vergütung richtet sich nach TV-L E 11.

~~(4)~~(5) Das Haushaltsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 38
Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

(1) Es gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
(2) Abweichend von Absatz 1 können die Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat wahrgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine ständige Fachschaftsvertretung gemäß § 31 Absatz 2 besteht.
(3) Der Haushaltsplan eines Fachschaftsrates ist unverzüglich der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verwehrt werden. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA hat diesen Haushaltsplan dem Haushaltsausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 39
Kassenwesen

(1) Für das Kassenwesen einschließlich der Kassenprüfung gilt die HWVO entsprechend.
(2) Gemäß der HWVO ist grundsätzlich nur die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter berechtigt, Bargeld anzunehmen. Auf Vorschlag des AStA-Vorsitz kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter weitere Mitglieder der Studierendenschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegen zu nehmen.
(3) Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend und sinngemäß auch für das Kassenwesen der Fachschaften.

§ 40
Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung gilt die HWVO entsprechend.

§ 41
Finanzreferentin oder Finanzreferent

(1) Gemäß der HWVO werden die Einnahmen und die Ausgaben der Studierendenschaft von der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten bewirtschaftet.
(2) Die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen.
(3) Für die Fachschaften gelten die Absätze 1 und 2 analog. Sie sind gegenüber der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten rechenschaftspflichtig.

§ 42
Mittelbewirtschaftung durch die autonomen Referate

(1) Für die Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate gelten die Regelungen der HWVO sowie dieser Satzung entsprechend.
(2) Entscheidet sich ein autonomes Referat dafür, die Mittelbewirtschaftung gemäß der HWVO selbst durchzuführen, so kann die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent auf Antrag dieses Referats eines seiner Mitglieder gemäß § 41 Absatz 2 dieser Satzung mit der Wahrnehmung entsprechender Befugnisse beauftragen.
(3) In allen anderen Fällen erfolgt die Mittelbewirtschaftung durch die AStA-Finanzreferentin oder den AStA-Finanzreferenten im Sinne des autonomen Referats.

§ 43
Haushaltsausschuss

(1) Aufgaben des Haushaltsausschusses:
1. Stellungnahmen zum Haushaltsplan der Studierendenschaft und etwaigen Nachträgen.
2. Stellungnahmen zum Rechnungsergebnis.

(2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. ~~Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses hat jederzeit das Recht, von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA oder eines Fachschaftsrates Einblick in deren oder dessen Unterlagen zu bekommen.~~ Die oder der Vorsitzende des Haushaltsausschuss ist jederzeit berechtigt, die Haushaltsführung des AStA oder eines Fachschaftsrates zu überprüfen.
(3) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem Präsidium des StuPa mitzuteilen, welches das StuPa informiert. Bedenken gegen die Haushaltsführung eines Fachschaftsrates sind zusätzlich noch dem Vorsitz der FSRK mitzuteilen, welcher die FSRK informiert.
(4) Für einzelne Fachschaften besteht kein Haushaltsausschuss.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 44
Angestellte der Studierendenschaft

(1) Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Studierendenschaft stehen im Dienst der Studierendenschaft.
(2) Vorgesetzter ist der AStA.

§ 45
Unvereinbarkeiten

(1) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied im AStA oder der FSRK sein.
(2) Die Mitglieder des AStA-Vorsitz und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des StuPa oder der FSRK sein.

(3) Mitglieder des FSRK-Vorsitz dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied im AStA sein.

§ 46
Öffentlichkeit

(1) Alle Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft, die FSRK und die Organe der Fachschaften leisten sich gegenseitig Amtshilfe und halten ihre Sitzungen öffentlich ab. Sie sind zur gegenseitigen Kooperation verpflichtet.
(2) Sitzungen sind rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.
(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 47
Zweit- und Gasthörer

Zweit- und Gasthörer haben das Recht, die Einrichtungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften zu nutzen. Es gilt § 3 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 48
Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Sitzung behandelt werden, die gemäß §11 Abs. 4 unter Anmeldung dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist.
(2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
(3) Sind die Belange der Fachschaften von dieser Änderung betroffen, so ist vorher die FSRK anzuhören.

§ 49
Veröffentlichung

(1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.
(2) Die Wahlordnung der Studierendenschaft wird gem. Abs. 1 veröffentlicht.
(3) Die Satzungen der Fachschaften sowie die weiteren Ordnungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften werden durch den AStA-Vorsitz ausgefertigt und sind dem Rektorat vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ als nicht amtliches Informationsmedium.
(4) Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für die übrigen Beschlüsse des StuPa und des AStA, einschließlich der Ergebnisse von Wahlen. Sie sind an die FSRK weiterzuleiten.

§ 50
In-Kraft-Treten
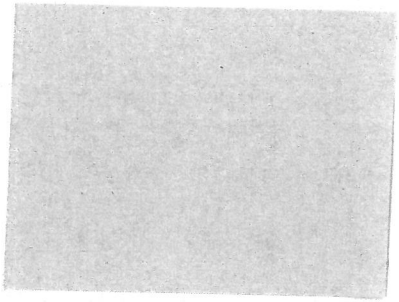
(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) außer Kraft.
(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 29.06.2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.10.2011.